

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
 Jugend
 Stubenring 1
 1011 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14332/020-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMWFJ-23.902/0001-C2/1/2012	Dr. Wolfgang Koizar	12197		17. April 2012

Betrifft
 Sicherheitskontrollgesetz 2012 – SKG 2012

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. April 2012 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährung der friedlichen Verwendung der Atomenergie (Sicherheitskontrollgesetz 2012 – SKG 2012) wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf enthält einige Verwaltungsstrafbestimmungen mit einer Strafdrohung von bis zu € 25.000,-- bzw. € 40.000,-- bzw. Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Verwaltungsstrafbehörde ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde jedoch diese, und in zweiter Instanz der UVS.

Die Erläuterungen enthalten zu den finanziellen Auswirkungen keine Angaben über die Kosten, die den Ländern aus der Vollziehung der Verwaltungsstrafbestimmungen entstehen werden. Somit entspricht die Kostendarstellung weder der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, noch den bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften.

Im Hinblick auf die Verwaltungsstrafverfahren in zweiter Instanz ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des hohen Strafrahmens in vielen Fällen eine Kammerzuständigkeit gegeben sein wird und daher mit erhöhten Kosten zu rechnen ist.

Das Land Niederösterreich verlangt daher, dass die durch den Gesetzesentwurf dem Land Niederösterreich entstehenden Mehrkosten durch den Bund abgegolten werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

